

Ehrungs- und Gedenkordnung der Landeshauptstadt Wiesbaden

in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 11. September 2025 (Beschluss Nr. 0261)

Allgemeiner Teil

§ 1 Begriffsdefinitionen

(1) Eine Ehrung im Sinne dieser Ordnung umfasst alle Formen von städtischen Ehrenerweisungen für lebende natürliche Personen. Dies schließt Formen der Ehrung ein, die über den Tod hinauswirken, maßgeblich ist die Verleihung der Ehrung vor dem Ableben.

(2) Das Gedenken im Sinne dieser Ordnung umfasst alle Formen der Ehrung von verstorbenen natürlichen Personen. Maßgeblich ist, dass die Form der Ehrung nach dem Ableben der zu ehrenden Person initiiert wurde.

(3) „Organe“ im Sinne dieser Ordnung sind die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat. „Beiräte“ im Sinne dieser Ordnung sind die Ortsbeiräte, der Ausländerbeirat, der Seniorenbeirat, das Jugendparlament und der Kulturbirat.

§ 2 Voraussetzungen für die Ehrung von und das Gedenken an Personen

Mit einer Ehrung, gleich welcher Form, darf eine Person nur ausgezeichnet werden, wenn diese sich der Ehrung würdig erwiesen hat. Entsprechendes gilt für das Gedenken an diese Person. Auf Ehrung und Gedenken besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Nachträgliche Aberkennung

(1) Eine Ehrung kann das Gremium, welches über die Ehrung entschieden hat, aberkennen, wenn die Kriterien für die Auszeichnung nicht mehr erfüllt sind oder eine anhaltende Würdigung der geehrten Person dem Ansehen der Landeshauptstadt Wiesbaden schaden würde. Das Gremium hat der betroffenen Person vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Absatz 1 gilt für das Gedenken an diese Person entsprechend. Das Gremium kann Angehörigen, sonstigen Personen oder Organisationen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) § 28 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 4 Zuständigkeit

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet über eine Ehrung oder über eine sonstige Form des Gedenkens die Stadtverordnetenversammlung im Einvernehmen mit dem Magistrat.

(2) Vorschläge für Ehrungen und des Gedenkens aus der Bürgerschaft sind an den Magistrat (Dezernat I) zu richten.

Besonderer Teil

I. Ehrungen

§ 5 Ehrenbürgerrecht

Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann Personen als höchste Form der Ehrung der Stadt das Ehrenbürgerrecht verleihen (§ 28 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung, § 7 der Hauptsatzung). Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht verbunden. Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Landeshauptstadt Wiesbaden ein.

§ 6 Ehrenbezeichnung

(1) Die Stadt kann Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens 20 Jahre lang Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte waren und dieses Mandat oder Amt ohne Tadel ausgeübt haben, die Ehrenbezeichnung „Stadtälteste/Stadtältester“ verleihen (§ 28 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 7 der Hauptsatzung). Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt den Mitgliedern eines Ortsbeirats auf dessen Vorschlag hin die Ehrenbezeichnung „Ortsälteste/Ortsältester“ verleihen.

(2) In aller Regel soll die Ehrung nach Absatz 1 nach dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Magistrat oder nach Beendigung des Ehrenamtes vorgenommen werden.

§ 7 Ehrenplakette

Personen, die sich auf politischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Ehrenplakette der Landeshauptstadt Wiesbaden verliehen werden.

**§ 8
Bürgermedaille**

(1) Die Bürgermedaille der Stufen Gold, Silber und Bronze kann als Anerkennung für ehrenamtliches Engagement verliehen werden.

(2) Ehrenamtlich engagierten Personen (insbesondere Vorsitzenden und Funktionären von Vereinen oder Organisationen) kann die Bürgermedaille verliehen werden, wenn sie sich durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten besondere Verdienste erworben haben.

Zudem sollen sie regelmäßig

- a) 12 Jahre für die Stufe Gold
- b) 8 Jahre für die Stufe Silber
- c) 4 Jahre für die Stufe Bronze

entsprechend ehrenamtlich tätig gewesen sein.

(3) Ehrenamtlichen Mitgliedern von Organen und Beiräten (§ 1 Abs. 3) kann die Bürgermedaille verliehen werden, wenn sie regelmäßig folgende Mandatszeiten erfüllt haben:

- a) 15 Jahre für die Stufe Gold
- b) 10 Jahre für die Stufe Silber
- c) 5 Jahre für die Stufe Bronze

(4) Die Bürgermedaille der Stufe Silber oder Bronze kann auch an Personen verliehen werden, die sich durch ein beispielhaftes Engagement ausgezeichnet haben.

(5) In allen Fällen dürfen die Auszuzeichnenden im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit keine Zahlungen erhalten haben, die über eine Aufwandsentschädigung für entstandene Kosten hinausgehen.

(6) Mit der Bürgermedaille wird eine Ehrennadel der entsprechenden Stufe überreicht.

**§ 9
Wiesbadener Lilie**

(1) Personen, die sich herausragende Verdienste zum Wohl der Wiesbadener Bürgerinnen und Bürger erworben haben, können durch die Landeshauptstadt Wiesbaden mit der „Wiesbadener Lilie“ ausgezeichnet werden. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nimmt Anregungen hierzu entgegen.

(2) Voraussetzungen für die Auszeichnung sind der deutlich über ein übliches Maß hinausgehende Einsatz für soziale, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche oder integrative Maßnahmen und ein Engagement über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren.

(3) Geehrt werden können nur Personen mit Wohnsitz in Wiesbaden. Die „Wiesbadener Lilie“ kann an dieselbe Person nur einmal verliehen werden. Die Verleihung ist auf drei Auszeichnungen pro Jahr begrenzt.

**§ 10
Stadtplakette**

An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Wiesbaden haben, wird bei Jubiläen die Stadtplakette der Landeshauptstadt Wiesbaden in nachstehender Stufenfolge verliehen:

- a) bei 50-jährigen Jubiläen: in Bronze,
- b) bei 75-jährigen Jubiläen: in Silber,
- c) bei 100-jährigen Jubiläen: in Gold,
- d) bei 125-jährigen Jubiläen: in Gold mit einem Zirkonia
- e) bei 150-jährigen Jubiläen: in Gold mit zwei Zirkonia
- f) bei 175-jährigen Jubiläen: in Gold mit drei Zirkonia.
- g) Für alle weiteren Jubiläen im 25-jährigen Abstand wird jeweils ein weiterer Zirkonia auf der Goldenen Stadtplakette angebracht.

**§ 11
Gestaltung der Ehrenplakette, der Bürgermedaille mit Ehrennadel
und der Stadtplakette**

Maßgebend für die Gestaltung der Ehrenplakette, der Bürgermedaille mit Ehrennadel und der Stadtplakette sind die als Anlage beigefügten Beschreibungen.

**§ 12
Ehe- und Altersjubiläen**

- (1) Ehe- und Altersjubilare erhalten ein Glückwunschkusschreiben des Magistrats.
- (2) Für Ehejubiläen gilt als Anlass der 50., 60., 65., 70. und 75. Hochzeitstag. Für Altersjubilare gilt als Anlass die Vollendung des 80., 90., 95., 100. und jedes weiteren Lebensjahres.

**§ 13
Weitere Ehrungen und Preise**

- (1) Weitere Ehrungen können in besonderen Fällen von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat beschlossen werden. Hiervon soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine Ehrung nach den §§ 5 bis 10 nicht in Betracht kommt.
- (2) Für die Verleihung von Preisen und für Ehrungen aus bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens (z.B. Kultur, Soziales oder Sport) gelten die jeweils einschlägigen Bestimmungen.

**§ 14
Verfahren**

- (1) Sachbearbeitende Stelle für die Verleihung von Ehrungen ist das Dezernat I (Protokoll).
- (2) Schriftliche Anträge für Ehrungen sind eingehend zu begründen. Unterlagen sind, soweit vorhanden, beizufügen.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenbezeichnung „Stadtälteste/Stadtältester“ oder „Ortsälteste/Ortsältester“, der Ehrenplakette und der Bürgermedaille in Gold.

(4) Der Magistrat entscheidet über die Verleihung der Bürgermedaille in Silber und Bronze.

(5) Über die Ehrung mit der „Wiesbadener Lilie“ entscheidet der Magistrat im Benehmen mit der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

(6) Alle Ehrungen werden in Form einer Urkunde vollzogen. Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes („Ehrenbürgerbrief“), der Ehrenbezeichnung „Stadtälteste/Stadtältester“, der Ehrenplakette, der Bürgermedaille und der „Wiesbadener Lilie“ unterzeichnen die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ortsälteste/Ortsältester“ unterzeichnen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und der/die entsprechende Ortsvorsteher/in. Alle anderen Verleihungsurkunden unterzeichnet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

(7) Die von der Landeshauptstadt Wiesbaden verliehenen Ehrungen werden – auch rückwirkend – online in einer öffentlich einsehbaren Liste dokumentiert.

II. Goldenes Buch

§ 15 Entscheidung über die Eintragung

(1) Ein Eintrag in das Goldene Buch der Landeshauptstadt Wiesbaden stellt die höchste Form der Ehrerbietung der Landeshauptstadt Wiesbaden dar. Über die Einladung zum Eintrag in das Goldene Buch entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

(2) Ausscheidende Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister erhalten in der Regel eine Einladung, sich in das Goldene Buch einzutragen. Für Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger gilt § 5 Satz 3.

III. Gedenken im Todesfall

§ 16 Trauerfeiern für verdiente Persönlichkeiten

(1) Mitgliedern von Organen und Vorsitzenden von Beiräten, die bei ihrem Ableben noch ihr Amt ausübten, Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürgern, Stadtältesten

sowie ehemaligen Stadtverordnetenvorsteherinnen/Stadtverordnetenvorstehern und Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern gedenkt die Landeshauptstadt Wiesbaden durch:

1. die Niederlegung eines Trauerkränzes im Rahmen der Beerdigung, soweit möglich;
2. die Veröffentlichung eines Nachrufs in der Wiesbadener Tageszeitung durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, ggf. zusätzlich noch durch die Vertretung der/des Beiratsvorsitzenden.
3. die Übernahme der bei der Trauerfeier anfallenden Kosten für die Dekoration der Trauerhalle, Kerzenständer, Streublumen und das Orgelspiel.

(2) In Fällen von herausragender Bedeutung der/des Verstorbenen kann die Übernahme der Kosten für eine zusätzliche musikalische Umrahmung durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister angeordnet werden.

(3) Die offizielle Vertretung der Stadt bei der Trauerfeier erfolgt

- a) bei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, ehemaligen Stadtverordnetenvorsteherinnen/Stadtverordnetenvorstehern, Vorsitzenden der Beiräte sowie Stadtältesten, die zuletzt der Stadtverordnetenversammlung angehört haben, durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher;
- b) bei Mitgliedern des Magistrats, den ehemaligen Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern sowie Stadtältesten, die zuletzt dem Magistrat angehört haben, durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.

Bei Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern wird die Stadt von der Stadtverordnetenvorsteherin/ dem Stadtverordnetenvorsteher und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gemeinsam vertreten.

§ 17 Trauerfeiern für ehemalige Mitglieder der Organe

(1) Bei ehemaligen Mitgliedern der Organe übernimmt die Stadt die Kosten für die Niederlegung eines Trauerkränzes, soweit diese möglich ist. Bei ehemaligen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gilt dies nur, wenn die/der Verstorbene mindestens eine Wahlperiode lang Mitglied der Stadtverordnetenversammlung war.

(2) Bei langjähriger früherer Mitgliedschaft (in der Regel mehr als zwei Wahlperioden) oder besonders verdienstvollem Wirken entscheiden im Einzelfall die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister über die Veröffentlichung eines Nachrufs in den Wiesbadener Tageszeitungen.

(3) Die offizielle Vertretung der Stadt bei der Trauerfeier übernehmen die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher für die Stadtverordnetenversammlung bzw. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister für den Magistrat.

§ 18 Weitere Formen der Totenehrung

(1) Bei ehemaligen Vorsitzenden von Beiräten, Mitgliedern von Beiräten, die bei ihrem Ableben ihr Amt ausübten und ehemaligen Mitgliedern von Beiräten, die mindestens drei Wahlperioden aktiv waren, übernimmt die Stadt folgende Kosten:

1. Niederlegung eines Trauerkranzes, soweit möglich;
2. bei Beiratsvorsitzenden: Veröffentlichung eines Nachrufs in der Wiesbadener Tageszeitung durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher und die Beiratsvorsitzende/den Beiratsvorsitzenden; in den übrigen Fällen nur durch die Beiratsvorsitzende/den Beiratsvorsitzenden.

(2) Eine Kranzniederlegung erfolgt bei ehemaligen Beiratsvorsitzenden durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher und bei Mitgliedern/ehemaligen Mitgliedern der Beiräte durch die Beiratsvorsitzende/den Beiratsvorsitzenden.

§ 19 Verfahren

Die Abwicklung der Trauerregelungen obliegt Dezernat I (Protokoll), das bei friedhofstechnischen Fragen das Grünflächenamt beteiligt.

§ 20 Kondolenzbuch

(1) Beim Tod von Ehrenbürger/-innen sowie von (ehemaligen) Oberbürgermeister/innen ist ein Kondolenzbuch auszulegen.

(2) Im Übrigen entscheidet über die Auslage eines Kondolenzbuches der/die Oberbürgermeister/in im Einzelfall. Er/sie entscheidet auch über die Gestaltung des Kondolenzbuchs sowie über den Ort und den äußeren Rahmen der Auslegung. Ein Kondolenzbuch wird nach der Auslegung den Angehörigen oder der Institution übergeben, in welcher die verstorbene Person zuletzt gewirkt hat.

IV. Ehrengräber

§ 21 Begriff

Ein Ehrengrab im Sinne der Friedhofssatzung ist die Grabstelle von Verstorbenen, die hervorragende Verdienste auf politischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sportlichem oder sozialem

Gebiet erworben haben, und der die Eigenschaft eines Ehrengrabes zuerkannt worden ist. Auch bei mehrsteligen Grabstätten gilt die Eigenschaft als Ehrengrab nur für diejenige Grabstelle, in der die zu ehrende Person bestattet ist.

§ 22**Zuerkennung, Antragsberechtigung und Antragsfrist**

- (1) Anträge auf Zuerkennung eines Ehrengrabes sind von direkten Angehörigen der verstorbenen Person zu stellen oder von Personen, die einen besonderen Bezug zur verstorbenen Person und/oder deren Leistungen hatten. Auch Mitglieder der Organe können einen Antrag auf Zuerkennung eines Ehrengrabes stellen.
- (2) Ein Antrag auf Zuerkennung eines Ehrengrabes kann frühestens fünf Jahre nach Ableben der Person gestellt werden. Sind die Verdienste im Sinne des § 21 Abs. 1 offenkundig, kann der Magistrat im Benehmen mit dem Ältestenrat die Eigenschaft als Ehrengrab auch vor Ablauf von fünf Jahren zuerkennen.
- (3) Ehrenbürger/innen erhalten ein Ehrengrab.

§ 23**Dauer der Zuerkennung eines Ehrengrabes**

- (1) Ehrengräber werden für die Dauer von 30 Jahren zuerkannt. Nach Ablauf von 30 Jahren ist durch den Magistrat neu zu prüfen und im Benehmen mit dem Ältestenrat zu entscheiden, ob das Grab als Ehrengrab weitergeführt werden soll.
- (2) Abweichend von Absatz 1 endet die Eigenschaft als Ehrengrab, falls das Nutzungsrecht vor Ablauf des dort genannten Zeitraums abläuft und nicht verlängert wird.

§ 24**Nutzungsrecht**

- (1) Eine Gebühr für den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einem Ehrengrab wird nicht erhoben; bei mehrsteligen Grabstätten gilt dies entsprechend dem Anteil (Grabstellen) des Ehrengrabes bzw. der Ehrengräber an der gesamten Grabstätte.
- (2) Die Stadt übernimmt die für den Nutzungsrechtigten kostenfreie Bereitstellung der Ehrengrabstelle, die erste gärtnerische Herrichtung und laufende Grabpflege (ohne Blumenschmuck) sowie die anteilige bauliche Unterhaltung des Grabmals.
- (3) Die Regelungen der Friedhofssatzung bleiben unberührt.

**§ 25
Verfahren**

(1) Der Antrag auf Zuerkennung der Eigenschaft eines Grabes als Ehrengrab ist schriftlich an den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Dezernat I, zu richten.

(2) Die Entscheidung über die Zuerkennung eines Ehrengrabs trifft der Magistrat in jedem Einzelfall im Benehmen mit dem Ältestenrat. Sofern Eilbedürftigkeit vorliegt, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister vorab der Entscheidung durch den Magistrat im Benehmen mit der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher. Das Stadtarchiv Wiesbaden kann um eine Stellungnahme gebeten werden.

**§ 26
Aberkennung**

Der Magistrat kann über die Aberkennung eines Ehrengrabs im Benehmen mit dem Ältestenrat entscheiden. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 1 Satz 1.

**V. Benennung von Verkehrsflächen,
Gebäuden und
Einrichtungen sowie sonstige Benennungen****§ 27
Voraussetzungen der Benennung nach einer Person**

(1) Benennungen von öffentlichen Verkehrsflächen, Gebäuden, Einrichtungen und sonstige Benennungen sollen zur städtischen Identitätsstiftung und zur Stärkung des staatsbürgerlichen Bewusstseins der Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Wiesbaden beitragen. Sie dienen auch dazu, Personen zu ehren, die sich besondere Verdienste um die Stadt Wiesbaden oder einen ihrer Ortsbezirke, das Land Hessen, die Bundesrepublik Deutschland oder auf internationaler Ebene erworben haben.

(2) Frauen, insbesondere mit direktem Bezug zu Wiesbaden, sind bei bisherigen Benennungen unterrepräsentiert und sollen bei zukünftigen Benennungen verstärkt berücksichtigt werden.

(3) Benennungen nach noch lebenden Personen sind nicht zulässig. Die Wartefrist zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Benennung soll mindestens fünf Jahre betragen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Magistrats.

(4) Personennamen sollen nur dann verwendet werden, wenn ein gesamtstädtisches Interesse gegeben ist oder die Person in einem direkten räumlichen Bezug zu der zu benennenden Verkehrsfläche steht. Entsprechendes gilt für die Benennung von Einrichtungen, Gebäuden oder sonstige Benennungen.

(5) Angehörige ersten Grades der Person, nach der die Verkehrsfläche benannt werden soll, sind vor der Benennung möglichst anzuhören, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Die Anhörung erfolgt im Rahmen einer Erstellung der Stellungnahme des Stadtarchivs durch dieses oder durch das Fachamt. Entsprechendes gilt für die Benennung von Einrichtungen, Gebäuden oder sonstige Benennungen.

(6) Grundsätzlich soll die Benennung mit dem Vor- (Rufname) und Familienname erfolgen, um die zu ehrende Person eindeutig zu bezeichnen. Titel, akademische Grade und andere Namenszusätze sollen nicht verwendet werden. Sie können nur ausnahmsweise verwendet werden, wenn diese im Zusammenhang mit der durch die Benennung verfolgten Ehrung steht. Abweichend erfolgt die Benennung in diesen Fällen mit der Titelbezeichnung und dem Nachnamen (bspw. Bürgermeister-Schneider-Straße).

(7) Bei Personennamen richtet sich die Schreibweise des Namens in der Regel nach der Schreibweise in den Personenstandsdokumenten der Person.

§ 28 Unzulässige Benennung

(1) Benennungen nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die nach Inkrafttreten des Grundgesetzes gewirkt haben, sind unzulässig, falls sie Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die der Wertordnung des Grundgesetzes zuwiderlaufen oder dem Ansehen der Landeshauptstadt Wiesbaden schaden.

(2) Benennungen nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die vor Inkrafttreten des Grundgesetzes gewirkt haben, sind unzulässig, falls sie dem Ansehen der Landeshauptstadt Wiesbaden schaden.

(3) Absatz 2 gilt für die Benennung nach Orten und Geschehnissen sinngemäß.

§ 29 Umbenennung

(1) Eine Benennung kann geändert werden, falls sie nach § 28 unzulässig wäre. Zu dieser Beurteilung ist eine fachliche Stellungnahme des Stadtarchivs einzuholen, das sich ggf. der Expertise Dritter bedienen kann.

(2) Das Initiativrecht zur Prüfung einer Umbenennung steht dem für die Benennung örtlich zuständigen Ortsbeirat zu. Falls sich dieser mit einfacher Mehrheit für eine Prüfung ausspricht, wird das Verfahren eingeleitet.

(3) Über die Umbenennung entscheidet der örtlich zuständige Ortsbeirat. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, ein Umbenennungsverfahren einzuleiten oder an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

§ 30
Benennungen öffentlicher Verkehrsflächen

- (1) Als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne dieser Richtlinie gelten alle öffentlich zugänglichen Straßen, Wege, Brücken und Plätze, sowie in privatem Eigentum stehende Verkehrsflächen mit Erschließungsfunktion.
- (2) Die Benennung einer öffentlichen Verkehrsfläche nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, nach denen bereits eine Verkehrsfläche benannt ist, ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Gleichlautende Bezeichnungen sind zu vermeiden.
- (3) Soweit die §§ 27 bis 29 nichts Abweichendes regeln, richtet sich die Benennung öffentlicher Verkehrsflächen nach den „Richtlinien zur Benennung von Verkehrsflächen in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Verkehrsflächenbenennungsrichtlinie)“.

§ 31
Namensliste

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung führt eine öffentliche Vorschlagsliste mit Namen, die nach ihrer Ansicht die Ehre einer Benennung erhalten sollten. Diese Liste dient den Ortsbeiräten als Anregung.
- (2) Jede/r Stadtverordnete und jede Fraktion kann Namen vorschlagen. Anregungen von Personen und Organisationen nimmt das Stadtarchiv entgegen und legt diese nach Prüfung dem für den Kulturbereich zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (3) Die Aufnahme in die Liste erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung auf Empfehlung des für den Kulturbereich zuständigen Ausschusses.

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 32
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ehrungs- und Gedenkordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.¹ Vorher eingeleitete Verfahren werden gemäß der bis dahin geltenden Rechtslage entschieden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ehrungs- und Gedenkordnung treten außer Kraft:
- die Ordnung über Ehrungen durch die Landeshauptstadt Wiesbaden (Ehrungsordnung) vom 09.05.1993, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.03.2021,

¹ Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. September 2025 (Beschluss Nr. (0261).

b) die Regelungen des Verfahrens beim Ableben von Mitgliedern der städtischen Körperschaften, Ehrenbürgern, Stadtältesten und Mitgliedern der Ortsbeiräte vom 02.10.2014,

c) die Grundsätze für die Zuerkennung von Ehrengräbern in der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 11.02.1988.

Impressum:

Dezernat I – Dezernat des Oberbürgermeisters

oberbuergermeister@wiesbaden.de

Telefon: 0611 312921

Anlage zu § 11:

Beschreibungen der Gestaltung der Ehrenplakette, der Bürgermedaille mit Ehrennadel und der Stadtplakette

1. Die Ehrenplakette hat einen Durchmesser von etwa 58 mm. Sie ist aus 750/000 Gold und wiegt etwa 100 Gramm. Die Vorderseite zeigt das Stadtwappen und die Worte „Landeshauptstadt Wiesbaden“. Die Rückseite trägt den Namen des Geehrten und die Worte „Für hervorragende Verdienste“.
2. Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von etwa 80 mm und wiegt etwa 115 Gramm. Sie wird in drei Stufen verliehen: Bronze, Silber und Gold. Die Vorderseite zeigt das Marktbrunnen-Motiv und die Worte „Wiesbaden – Landeshauptstadt“. Die Rückseite zeigt das Stadtwappen und die Worte „Für besondere Verdienste“. Die Ehrennadel stellt eine Verkleinerung der Bürgermedaille dar und zeigt deren Rückseite mit dem Text: „Bürgermedaille der Landeshauptstadt Wiesbaden“. Sie kann an die Kleidung angeheftet werden.
3. Die Stadtplakette hat einen Durchmesser von etwa 90 mm und wiegt etwa 170 Gramm. Sie wird in drei Stufen verliehen: Bronze, Silber und Gold. Die Vorderseite zeigt das Marktbrunnen-Motiv und die Worte „Wiesbaden – Landeshauptstadt“. Die Rückseite zeigt das Stadtwappen und das Wort „Stadtplakette“ sowie die entsprechende Jahreszahl des Jubiläums.